

Herrn  
Frank-Rüdiger Prinz  
Gartenstraße 141  
53332 Hersel

18.02.2020

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Windkonzentrationszone

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 06.02.2020 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wie verändern sich die aufsummierten Eignungsflächen für Windenergieanlagen zwischen Sechtem, den Rheinorten und Bornheim, unter Ausschluss aller Gebiete, die innerhalb einer Schutzzone um Funknavigationsanlagen des Köln-Bonner Flughafens mit einem Radius von 15 Km, liegen?

**Antwort:**

Die verbleibenden Eignungsflächen für Windenergie zwischen Sechtem, den Rheinorten und Bornheim würden sich mit der Annahme eines Flursicherungsbereiches VOR Köln-Bonn (15 km-Radius) auf 0,45% der Gesamtfläche des Stadtgebietes reduzieren. Nur die Flächen Nr. 1 bis 3 würden dann als Eignungsflächen verbleiben. Zusammen mit den Eignungsflächen auf dem „Villerücken“ stünden dagegen 6 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes zur Verfügung.

**Frage 2:**

Kann der Stadt eine Verhinderungsplanung vorgeworfen werden, wenn lediglich die Eignungsflächen in der Rheinebene ausgewiesen werden würden, obwohl bekannt ist, dass der in Frage 1 benannte 15-Km Anlagenschutzbereich eine Eignungsfläche deutlich reduzieren würde?

**Antwort:**

Der Flursicherungsbereich VOR Köln-Bonn wurde noch nicht von der Flugsicherung bestätigt. Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie, nicht die Verhinderung dieser (s. Potenzialflächenanalyse, S. 1).

**Frage 3:**

Reduziert eine entsprechende Schutzzone für den Flughafen Nörvenich oder eine Anflugschneise für den Flughafen Köln-Bonn die Eignungsflächen auf dem Villerücken ebenfalls und wenn ja, in welchem Maße?

**Antwort:**

Aufgrund der Tiefflugzone des Fliegerhorstes Nörvenich (Militärflugplatz) und damit verbundener Höhenbegrenzungen von Bauwerken auf 303 m ü NN. ergibt sich für den Bornheimer Villerücken mit seiner höchsten Erhebung von 150 m bis 160 m ü. NN. eine max. Bauhöhe von Windenergieanlagen von ca. 150 Metern (s. Potenzialflächenanalyse, S. 7).

**Frage 4:**

Welche Konsequenzen hätte eine festgestellte Verhinderungsplanung in Bezug auf Windkonzentrationszonen für Bornheim und könnten diese im Nachhinein geheilt werden?

**Antwort:**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da nicht davon ausgegangen wird, dass die Stadt Bornheim eine Verhinderungsplanung beschließt (s. o.).

**Frage 5:**

Wie hoch sollte nach Einschätzung der Verwaltung der prozentuale Anteil von Eignungsflächen im Verhältnis zur Größe des gesamten Stadtgebietes sein, um rechtssicher substanziellen Raum für Windenergie anzubieten?

**Antwort:**

In der Fachliteratur werden 2% Flächenanteil als ausreichend diskutiert. Im Hinblick auf die hiermit verbundene Bewertung zurückliegender Vorgänge kann noch nicht rechtssicher auf zukünftige Anforderungen geschlossen werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens folgt eine Konkretisierung des Wertes.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister